



Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.

Johann Wolfgang von Goethe

Ratgeber für Sterbefall und Bestattung

Einen Menschen zu verlieren, der Teil Ihres Lebens war, ist schmerzlich und löst Betroffenheit aus. Es gibt viele Dinge zu erledigen und Entscheidungen sind zu treffen. Wir möchten Ihnen mit diesem Heft eine kleine Hilfe geben. Die Bestattungshäuser sind Ihnen bei der Vielfalt der Aufgaben auch sehr behilflich.

Überlegungen bei einem Sterbefall. Was ist zu tun?

Todesbescheinigung des Arztes

Wenn der Tod eingetreten ist rufen Sie einen Arzt, um die **Todesbescheinigung** auszustellen. Die Überführung zur Leichenhalle lassen Sie durch ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl durchführen. Wenn der Tod in einem Krankenhaus eingetreten ist, werden die Formalitäten direkt vom Krankenhaus mit dem zuständigen Standesamt erledigt. Sie müssen sich nur noch um die Grabstätte und Beerdigung kümmern.

Anzeige des Todesfalles beim Standesamt

Wenn der Sterbeort innerhalb der Gemeinde Vogt liegt, muss der Todesfall spätestens am **dritten auf den Tod folgenden Werktag** beim Standesamt Vogt, Frau Wucher, **Telefon 07529/209-20** angezeigt werden. Dort wird die Sterbefallanzeige erstellt, wozu die Todesbescheinigung mit Durchschrift erforderlich ist.

Für die Beurkundung sind folgende Unterlagen erforderlich: Stammbuch, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Personalausweis oder Reisepass (sofern vorhanden).

Vom Standesamt werden die **Sterbeurkunden** ausgestellt und die Beurkundung auf der Todesbescheinigung bestätigt. Die Todesbescheinigung wird für eine Überführung vom Bestattungsinstitut benötigt und wird dann für die Bestattung an die Friedhofsverwaltung weitergeleitet.

Sterbefall am Wochenende

Es ist nicht notwendig einen Sterbefall bei der Gemeindeverwaltung am Wochenende anzuzeigen. Bitte vereinbaren Sie mit dem Pfarramt einen Termin für die Bestattung. Die Todesbescheinigung muss erst am **nächstfolgenden Werktag** beim Standesamt Vogt vorgelegt werden.

Pfarramt

Wegen der Trauerfeier wenden Sie sich bitte an das
Katholische Pfarramt St. Anna Vogt, Telefon 07529 1350
E-Mail: stanna.vogt@drs.de
Pfarrer Edgar Briemle, Telefon 07529 1350

beziehungsweise an das

Evangelische Pfarramt Atzenweiler-Vogt, Telefon 07529 1782
Pfarrer Jörg Boss, Telefon 07529 3711
E-Mail: pfarramt.vogt@elkw.de

Vergabe einer Grabstätte auf dem Waldfriedhof Vogt

Bitte setzen Sie sich für die Beantragung einer Grabstätte mit der **Friedhofsverwaltung**, Frau Wucher, Telefon 07529 209-20, in Verbindung.

Zuständig für den Waldfriedhof ist die Gemeinde Vogt. Für den alten Friedhof ist die katholische Kirchengemeinde zuständig. Weitere Informationen zum Friedhof sind im Anschluss aufgeführt. Die Gräber werden durch die Firma Stauber aus Wangen im Allgäu im Auftrag der Gemeinde hergestellt. Sargträger dürfen von den Angehörigen gestellt werden.

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Angehörigen erhalten von der Friedhofsverwaltung einen Schlüssel, der nach der Beerdigung wieder abzugeben ist.

Anlage zur Friedhofsordnung- und Bestattungsgebührensatzung vom 14.11.2018

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
1.2.1.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern, Einzelfall	10,00 €
1.2.2.	Befristete Zulassung auf 5 Jahre	25,00 €
1.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4.	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €
1.5.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	123,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Bestattung von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren	567,00 €
2.2.	Bestattung von Personen im Alter von unter 10 Jahren	351,00 €
2.3.	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	252,00 €
2.4.	Beisetzung von Aschen	252,00 €
2.5.	Zuschlag zu 2.1 bis 2.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50%
3.	Erdreihengräber	
3.1.	Erdreihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.080,00 €
	Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand für Erdgräber mit kleiner Ansichtsfläche	60,00 €
3.2.	Erdreihengrab für Personen im Alter von unter 10 Jahren	550,00 €
4.	Urnenreihengräber	
4.1.	Urnenreihengrab	510,00 €
4.2.	anonymes Urnenreihengrab	470,00 €
4.3.	Urnenrasenreihengrab für 1 Urne	470,00 €
4.4.	Urnenbaumgrab für 1 Urne (Kosten für Namensschild sind zusätzlich zu entrichten)	560,00 €
5.	Erdwahlgräber	
5.1.	Wahlgrab Einzelgrab	1.290,00 €
	Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand für Erdgräber mit kleiner Ansichtsfläche	60,00 €
5.2.	Wahlgrab Doppelgrab	3.010,00 €
	Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand für Erdgräber mit kleiner Ansichtsfläche	130,00 €
5.3.	Wahlgrab Dreiergrab	4.310,00 €
6.	Urnenwahlgräber	
6.1.	Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen	1.100,00 €
6.2.	Urnenrasenwahlgrab bis zu 2 Urnen	1.060,00 €
7.	Hinzubestattung von Urnen in bestehende Erdgräber, pro zusätzlicher Grabstelle	480,00 €
8.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
8.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	
8.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur erneuten Nutzungsdauer	
9.	Aussegnungshalle/Kühleinrichtungen	
9.1.	Benutzung der Aufbewahrungszelle, je angefangenem Tag	82,00 €
9.2.	Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier	200,00 €
10.	Ausgrabungen, Umbettungen und sonstige Leistungen je angefangener Stunde	55,00 €
11.	Bei Abräumung der Grabstätte auf Antrag, vor Ablauf der Ruhezeit, ist für die Restruhezeit eine Gebühr für den Pflegeaufwand zu entrichten, pro Jahr	83,00 €

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die zugelassenen Gewerbetreibenden auch für deren Bedienstete.

Über folgendes sollten Sie sich in Ruhe Gedanken machen

Wenn es vielleicht schwer fällt sich mit solchen Gedanken zu beschäftigen, doch hier haben wir ein paar Hinweise:

- Möchten Sie eine Erd-, Feuer-, See-, oder Friedwaldbestattung?
- Wo will ich später mal begraben werden, an welchem Ort? (es ist nicht immer möglich an einem anderen Ort, als dem Wohnort, beerdigt zu werden)
- Was für eine Grabstelle möchte ich im Falle eines Todes haben? (Grab mit Pflegefläche, anonyme Grabstelle, gibt es bestimmte Vorstellungen /Wünsche für einen Grabstein/Grabgestaltung)
- Sollen die Angehörigen und Trauernden Blumen mitbringen? (es gibt die Möglichkeit darauf zu verzichten und die Angehörigen bzw. Trauernden spenden stattdessen für einen gemeinnützigen Zweck)
- Sonstige Wünsche (Sargträger, Ministranten, Pfarrer, usw.)?
- In welcher Kleidung möchte ich bestattet werden?
- Möchten Sie eine Trauerfeier?
- In welchem Kreise und wer soll die Trauerfeier gestalten?
- Welche Musik soll bei der Trauerfeier gespielt werden?
- Adressen für Trauerbriefe zusammenstellen
- Informationen für den Pfarrer/Trauerredner zusammenstellen

Nachlassregelung

Vorsorge-, Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung

Rechtliche Beratungen zur Nachlassregelung erhalten Sie durch erfahrene Rechtsanwältinnen oder einen Notar.

Sie helfen und beraten gerne bei Themen wie:

- Gestaltung eines Testamentes/Erbvertrages
- Gestaltung einer Betreuungs- und Vorsorgevollmacht
- Testamentsvollstreckung
- Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge
- Erbauseinandersetzungen unter mehreren Erben

In diesen und vergleichbaren Fällen kann Ihnen eine Beratung und Vertretung durch einen Anwalt oder Notar zusätzliche Belastungen abnehmen und unnötige Risiken vermeiden.

Für die Erstellung einer Patientenverfügung ist es ratsam, diese mit Ihrem Hausarzt zusammen auszufüllen. Dieser kennt sich mit den genauen Auswirkungen aus und kann Ihnen dies genau erklären.

Dies sind Überlegungen, die Sie sich machen können. Entweder einfach mal darüber nachdenken oder sogar niederschreiben.

Aber ganz, ganz wichtig dabei ist:

Egal was Sie sich ausdenken oder welche Wünsche Sie haben – Sie müssen diese Ihren Angehörigen mitteilen!

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Sie mit einem Bestatter einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließen. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihre Wünsche erfüllt werden.

Herrichten und Pflege der Grabstätte

- Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- Die Höhe und die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- Die Grabstätten müssen innerhalb von **sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet** sein.
- Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungsrechts abzuräumen.
- Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs-/Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- Auf den Grabstätten sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher nur **bis zu einer Höhe von 160 cm zulässig**. Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken ist nicht zulässig.

Errichtung/Ändern von Grabanlagen/Genehmigungserfordernis

Grabanlagen (Stein, Grabplatte, Einfassung) können nur mit einer schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet bzw. geändert werden. Den aktuellen Antrag zur Errichtung eines Grabmales oder Einfassung erhalten Sie bei der Gemeinde Vogt, wenn der von Ihnen beauftragte Steinmetz diesen nicht hat. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von **zwei Jahren** nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist ferner für die Standsicherheit der Grabmale verantwortlich. Die Standsicherheit der Grabmale wird von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Abständen überprüft. Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Gemeinde Vogt. Dort werden auch Auskünfte über die verschiedenen Bestattungsarten, die Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren sowie über die Gestaltung von Grabmälern und Grabeinfassungen erteilt. Sie bekommen auch Informationen über Ruhe- und Nutzungszeiten sowie über das vorzeitige Abräumen Ihrer Grabstätte.

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Was ist nach der Bestattung zu tun?

Renten

Gesetzliche Renten

Wenn der Verstorbene gesetzliche Altersrente erhalten hat

Der Tod eines Rentenempfängers ist baldmöglichst der Rentenversicherung mitzuteilen.

Die Antragsaufnahme der Hinterbliebenenrente oder Waisenrente kann auch bei der Gemeinde erfolgen bei:

Frau Wucher, Tel: 07529 209-20.

Eine gebührenfreie Urkunde haben Sie vom Standesamt erhalten oder kann dort beantragt werden.

Wenn der Verstorbene erwerbstätig war

Der Arbeitgeber übernimmt die Abmeldung über die Krankenkasse. Es ist somit zugleich die Abmeldung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung erledigt.

Was ist weiter zu veranlassen?

Noch vor oder gleich nach der Bestattung/Beisetzung gibt es weitere Formalitäten zu regeln. Im folgendem nennen wir Ihnen einige wichtige. Bitte prüfen Sie, inwieweit diese für Sie relevant sind.

- Benachrichtigung der Rentenrechnungsstelle (Deutsche Post AG)
Vorschusszahlung - bitte 30-Tage-Frist nach dem Sterbetag beachten!
- Beantragung der Hinterbliebenenrente
- Benachrichtigung des Arbeitgebers
- Benachrichtigung des Vermieters bzw. Hausverwalters, Kündigung oder Ummeldung des Mietvertrages, Strom-, Wasserversorgung, Gas, Müllabfuhr, Kfz, usw.
- Benachrichtigung der Briefzusteller und sonstige Dienstleistungsunternehmen wie z. B. Telefon, Kabelfernseher, Zeitungen, etc.
- Benachrichtigung der Ämter, Banken und Versicherungen
- Benachrichtigung der Kranken- und Pflegeversicherung
- Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Organisationen, etc.
- Auto und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden

